

Änderungen und Ergänzungen zum AVV : Antragsformular

Punkt 5.6 und 5.11 der Anlage 10 des AVV

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Mit der Anlage 9 übereingestimmt.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Keine Übereinstimmung zwischen Anlage 9 und 10</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann.</p> <p>Der bereits vorhergesehene Text in der Anlage 10 ist ungültig</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist.</p> <p>Bestimmen, was im Workshop gemacht werden muss</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt.</p> <p>Übereinstimmung der Anlage 9 und 10 notwendig</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).</p> <p>1</p>

7.- Textvorschlag (Änderung in *blau*)

Im AVV-Haupttext:

- *Den aktuelle Punkt 5.6 und 5.11 durch den nachfolgenden Text ersetzen:*

Punkt 5.6 neu

Pufferhülsen dürfen nicht derart beschädigt sein, dass hierdurch deren sichere Befestigung nicht mehr gewährleistet oder die Führung der Stößel nicht mehr ausreichend vorhanden ist. Pufferhülsen und -stößel dürfen keine Anrisse aufweisen.

Die sichtbare Führungsfläche des Puffers darf weder scharfkantige Kerben noch scharfkantige Riefen grösser als 1mm Tiefe und 15 mm Länge aufweisen.

Neuaufnahme Punkt 5.11

Die sichtbare Führungsfläche von Puffern, die zu schmieren sind, muss ausreichend geschmiert sein. Sollte eine Schmierung erforderlich sein, müssen zunächst die alten Fettreste entfernt werden. Die Schmierung erfolgt anschließend durch Auftragen einer dünnen Fettschicht auf dem gesamten Umfang der Führungsflächen.